

würde.¹⁾ — Unser Fall ist jedoch von diesem durchaus verschieden; denn Alles geschieht mit vollkommener Kenntnis der Sachlage; kein Umstand ist dem Priester unbekannt geblieben, und er hält seine Handlung für erlaubt; der Casus setzt ja deutlich voraus, dass sein Zweifel erst nachher entstand. Wird also an fünfter Stelle gefragt, ob der Vicar die große Hostie mit den kleinen Partikeln im Ciborium verschließen darf, so war dies objectiv gestattet, da seine Consecration gültig war; subjectiv aber nicht, da er an der Giltigkeit zweifelte. Er hätte also die große Hostie abgesondert im Tabernakel verschließen und entweder Sicherheit sich erwerben, oder wenigstens sie am folgenden Tage vor oder nach, oder besser mit der zweiten Ablution während der heiligen Messe consummieren sollen.²⁾

Die dem Casus am Ende hinzugefügte Bemerkung, dass der Küster alles wusste und mit seiner gewohnten Geschwätzigkeit alles bald den Leuten wird mitgetheilt haben, beweist noch zum Ueberfluss, wie unvernünftig und unzweckmässig das Verfahren des Pfarrers gewesen, der seinen Küster sehr gut kannte, und ihn bei dem ganzen Vorfall als Zeuge anwesend sah.

Witten.

Jos. Aertnys C. ss. R.

III. (Restitutionsfall bezüglich eines Differenzialspiels.) Cajus beginnt, um reich zu werden, ein Börsenspiel. Dazu bedient er sich jedoch einer Mittelsperson, eines reichen Juden, der beim Sinken des Artikelpreises die Differenz aus seinen eigenen Mitteln deckt; Cajus aber ersehnte seine Schuld an den Juden (Mittelsperson) durch Wechselpapiere. Obwohl er sieht, dass seine Schuld von Tag zu Tag sich mehre, seine Hoffnung auf Gewinn aber immer mehr abnehme, setzt er doch sein Spiel fort in der Meinung, vielleicht doch durch einen glücklichen Zufall seine Schuld decken zu können. Jedoch das Börsenspiel gelingt nicht. Nun kaust er mit geborgtem Gelde ein schönes Gut, in der Hoffnung, mit dem Einkommen desselben seine Schuld bezahlen zu können. Auch macht er jetzt Bekanntschaft mit einer jungen Dame, die er auch ehelicht. Zum Zeichen seiner zarten Unabhängigkeit gibt er ihr das gekaufte Gut. Zu bemerken ist, dass Cajus, da er noch ledig war, außerdem noch verschiedene Schulden machte, theils bei Gewerbsleuten theils bei Kaufleuten, die auf Zahlung sehr ansahen. Cajus ist willens, alle seine Schulden vollkommen zu tilgen.

Fragen: I. Ist Cajus gehalten, die Börsenschulden sammt allen Zinsen, oder nur das Capital zu bezahlen?

II. Ist die junge Dame verpflichtet, aus dem Einkommen des ihr geschenkten Gutes die Schulden ihres Mannes zu bezahlen?

III. Wen muss er vorerst befriedigen, den reichen Juden (Mittelsperson) oder die obgenannten Kaufleute?

¹⁾ Vgl. meine Moraltheologie. lib. VI. n. 75. — ²⁾ Vgl. a. a. O. n. 88 Qu. 6.

IV. Darf er sein ganzes noch vorhandenes Gut auf seine Frau überschreiben lassen, damit im Falle eines Belangens das Gut ihm nicht genommen werde und so die Zahlungsquelle bezüglich der übrigen Gläubiger versiege?

Bor allem verdient Cajus großen Tadel ob des Börsenspiels überhaupt und ob der Thorheit, einem Agenten und dazu noch einem Juden ohne Controle alles anheimzugeben. Doch er hat genug an den bitteren Früchten und der theueren Erfahrung. So gehen wir gleich zur Beantwortung der gestellten Fragen über.

Ad I. Cajus ist verpflichtet seine Wechsel zu bezahlen und die fälligen Zinsen obendrein, natürlich aber keine Wucherzinsen. Aber er hat keine Controle geübt — das ist seine eigene Schuld! — Vielleicht hat der Jude geschwindelt — möglich! wahrscheinlich! aber nemo prae sumitur malus. Wo sind die Beweise? Soll Cajus eine gerichtliche Klage anstrengen? Das macht neue Kosten und sonst nichts, wenn nicht sichere Beweise des Betruges oder Wuchers geführt werden können oder das positive Gesetz dem Cajus zur Seite steht. Juden sind vorsichtig. Wohl aber dürfte Cajus die Zahlung verweigern, bis ihm der genaue Nachweis der wirklich contrahierten Schulden geliefert wird. Der Jude muß beweisen, er habe die unglücklichen Speculationen wirklich auf Rechnung des Cajus mit nöthiger Sorgfalt nach Maßgabe der Verpflichtungen eines Beauftragten ausgeführt. Geht dann der Jude zur Eintreibung seiner Forderungen vor Gericht, so wäre ein Aufdecken seines nicht soliden Vorangehens möglich. Bringt er aber nachträglich den geforderten Nachweis, so wäre derselbe von einem Sachverständigen auf seinen Wert zu prüfen und je nach Befund das weitere zu thun. Bis das geschehen, scheint Cajus mit der Bezahlung zurückhalten zu dürfen. Ist ja auffallend, daß der Jude an der Börse reicher wird, die er aber vertritt an den Bettelstab kommen.

Ad II. Es heißt im vorgelegten Falle, Cajus kauft mit „geborgtem Gelde“ ein Gut. Hat Cajus für das geborgte Geld keine Sicherheit in seinen sonstigen Gütern, so kann er ohne Verleugnung der Gerechtigkeit das so erworbene Gut nicht verschenken. Er thut es dennoch. Wird die junge Dame wirkliche Eigenthümerin ohne Verpflichtung, die Schulden zu zahlen! Eine schwierige Frage, deren Lösung trotz der Arbeit der größten Auctoren nicht so leicht befriedigt. Suchen wir uns ein wenig zu orientieren! Cajus ist nach dem Begriff des mutuum Eigenthümer des geborgten Geldes unter der Verpflichtung der Rückzahlung; folglich gehört ihm auch das mit dem geliehenen Gelde gekaufte Gut aber unter derselben persönlichen Verpflichtung; er darf sich also derselben nicht entäußern, falls er dadurch in die Unmöglichkeit kommt, seine Verpflichtung der strengen Gerechtigkeit erfüllen zu können. Diese Schenkung wäre also ein Act der Ungerechtigkeit. Würde also die junge Dame ihn dazu positiv veranlassen, so wäre die Annahme des Geschenkes eine formelle

Cooperation und die Pflicht der Wiedererstattung unzweifelhaft. Darin stimmen die Auctoren Molina, Lessius, Lugo, S. Alphons überein. Hätte sie ihn aber nicht veranlaßt, aber um die Schuldenlast gewußt, so ist die Verpflichtung nicht so zweifellos und die Auctoren gehen auseinander. Molina und Lessius halten die Schenkung für gütig und frei von der persönlichen Belastung des Geschenkgebers und Lugo hält die Argumente für diese Meinung für probabel; Conf. Lugo de jure et justit. disp. 20 sect. 6; und unter den neueren Auctoren schließt sich Berardi Praxis conf. n. 215, völlig Molina und Lessius an. Lugo selbst folgt jedoch der gegenseitigen Meinung, die vom hl. Alphons III n. 722 und sententia reformata 30 mit ganzer Entschiedenheit vertreten wird. So hoch nun auch das Ansehen jener in materia justitiae geradezu classischen Auctoren steht, so ist es doch mehr als unbequem, den hl. Alphons als entschiedenen Gegner zu haben. Glücklicherweise ist in unserem Falle auch nicht einmal eine Andeutung der mala fides der Geschenk-Annehmerin; somit haben wir den hl. Alphons nicht mehr als Gegner, da er ausdrücklich vom donatarius mala fide, der um die Verschuldung wußte, handelt. Den donatarius bona fide aber entschuldigen die obengenannten Auctoren, denen sich auch Marres in seinem ausgezeichneten Werke de justitia I. IV. n. 40 anschließt, von allen Verpflichtungen, die nicht im Gegenstand der Schenkung begründet sind. Noch günstiger für die Dame gestaltet sich die Sachlage, wenn wir mit Grund annehmen, Cajus sei zur Zeit des Geldborgens noch nicht insolvent gewesen, sondern nur in Verlegenheit über bares Geld zu verfügen. In diesem Falle konnte er das Gut ohne jede Verlegung der Gerechtigkeit verschenken, und die junge Frau besitzt es somit ohne jegliche Verpflichtung für die Schulden des Mannes aufzukommen.

Ad III. Wenn Cajus hoffen kann, alle Gläubiger zu befriedigen, so kommt es nicht so sehr auf die Reihenfolge an; jedenfalls darf er den reichen Juden bei der Unklarheit der wirklichen Schulden warten lassen und denselben salva justitia zu einer compositio drängen.

Ad IV. Wenn wir bei der Beantwortung der vierten Frage voraussetzen, 1. daß von Seiten des positiven Gesetzes in der betreffenden Gegend einer solchen Uebertragung nichts im Wege steht und 2. jede betrügerische Absicht fehlt, so kann nur noch der den Gläubigern entstehende Schaden Bedenken erregen. Machen wir uns die Sache klar. Cajus hat noch sachlich unbelastetes Besitzthum. Er ist seinen Gläubigern persönlich als Schuldner verpflichtet und muß selbstverständlich mit allen seinen Gütern dafür einstehen. So lange er noch Besitz hat, haben seine Gläubiger eine Sicherheit wenigstens für einen Theil ihrer Forderungen. Ueberträgt aber Cajus sein noch vorhandenes Vermögen auf seine Frau, so verlieren die Gläubiger diese Sicherheit. Das wäre ein objectiver Schaden, vor dem bewahrt

zu werden sie ein Recht haben. Dieses Unrecht muss vermieden werden, falls jene Uebertragung erlaubt sein soll. Das persönliche Versprechen der Frau genügt nicht. Im Sterbesfall könnten die Gläubiger um alle ihre Hoffnungen gebracht werden. Deshalb müsste durch sorgfältig abgefasste Testamente vorgesorgt werden und die Frau sich durch gerichtliche Acte verpflichten, aus den übernommenen Gütern jährlich eine bestimmte Summe zur Tilgung der persönlichen Schulden ihres Mannes zu zahlen und die bei eintretendem Tode noch nicht getilgten aus dem Nachlasse begleichen zu wollen. Bei einem solchen Abkommen wäre für die Gläubiger gut, ja besser gesorgt als ohne Uebertragung, wenn anders Caius in seinen Hoffnungen, alles zahlen zu können, sich nicht durchaus täuscht. Denn wenn Caius zum Bankerott gedrängt wird, ist für die meisten Gläubiger die Aussicht gering; möglicherweise bekäme der Jude alles; denn bei Zwangsverkäufen wird der Preis gewaltig gedrückt.

Valkenburg.

Wilhelm Stentrup S. J.

IV. (Verkauf um den höchsten Preis.) Turnebus, ein reicher Strohhutfabrikant, hat eine große Fabrik, theure Maschinen und viele Arbeiter. Alles gerechnet, kommt ihm ein Strohhut auf neun Kreuzer bis zu einem Gulden, er verkauft ihn aber um sechzig Kreuzer bis zu zehn Gulden. Turnebus hat dabei großen Gewinn, hat aber heutzutage auch die Concurrenz zu fürchten, Unglück und Missgeschick, was ihn auch schnell arm machen kann. Da fragt Turnebus einmal an, ob er im Verkaufe so fortfahren dürfe. Frage: 1. Was ist ihm zu antworten? 2. Dürfte er die Ware viel billiger geben als die anderen Fabrikanten, um so die Kundenschaften den anderen zu nehmen und an sich zu ziehen?

Der vorliegende Fall zeigt, wie leicht Großfabrikanten die Geschäfte der Kleineren schädigen, ja sie gänzlich zugrunde richten können. Darum kann dem Turnebus eine Gewissenserforschung über die Uebung der christlichen Gerechtigkeit und Liebe nur nützen. Fassen wir zuerst die Gerechtigkeit ins Auge.

1. Die Ware, welche so viele kaufen und verkaufen, hat ohne Zweifel ein *premium vulgare*, einen currenten Marktpreis. Dieser pflegt selbst unter ehrlichen und redlichen Käufern und Verkäufern nach den Umständen des Ortes, der Zeit, der Ware, der erlaubten Concurrenz u. s. w. bis zu gewissen Grenzen zu steigen oder zu fallen und kann in der Regel als ein gerechter Preis, *premium justum*, angesehen werden. So Marc, n. 1127, Alertius, I. III. n. 473 et alii communiter. Um diesen Preis, der die äußerste Grenze seines gerechten Maßes noch nicht übersteigt, seine Ware verkaufen, ist an sich noch nicht gegen die Gerechtigkeit. „*Justum est omne premium vulgare, summum, infimum et medium.*“ Ita omnes. Ist also der Preis von 60 fr. bis zu 10 fl., um welchen Turnebus